Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: Stabstelle Gremien, Wirtschaftsförderung & Mobil.
Sachbearbeiter: Tanja Werthmann

Vorlagen-Nr.: 75/2025
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 09.10.2025

Beschlussvorlage

- öffentlicher Teil -

An den
Rat 04.11.2025

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat
☐ ja
☒ nein

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
☐ ja, investiv
☐ ja, konsumtiv
☐ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

Die Wahl der stellverretenden Bürgermeister/innen erfolgt gemäß § 67 II GO NRW:

„Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach **den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt**.
Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.
Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw.
Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.
Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.
Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlperiode aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode **ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2** zu wählen.“

Wahlberechtigt sind die Ratsmitglieder und der Bürgermeister als Mitglied kraft Gesetzes.

Voraussetzung für die Verhältniswahl ist die **Einreichung von Wahlvorschlägen** (in Form von Listen). Wahlvorschläge können nur von Fraktionen und Gruppen des Rates eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen vor dem Abstimmungsverfahren im Rat bekannt gegeben werden.
Da die Wahl ohne Aussprache erfolgt und die Stimmzettel vorbereitet werden müssen, wäre es hilfreich, wenn der/die Wahlvorschlag/Wahlvorschläge vorab bei der Verwaltung eingereicht werden, damit die Wahl vorbereitet werden kann.

Es ist aber auch **möglich, dass nur ein Wahlvorschlag** eingereicht wird, weil sich alle Fraktionen und Gruppen auf einen Vorschlag geeinigt haben oder Fraktionen oder Gruppen auf einen eigenen Vorschlag verzichten. Ein solcher Wahlvorschlag muss aber nach h.M. einstimmig angenommen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind hierbei unbeachtlich (§50 V GO NRW).

Beispielrechnung für die Ermittlung der zu vergebenen Positionen:

Wahlvorschlag 1: 16 Stimmen

Wahlvorschlag 2: 8 Stimmen

Wahlvorschlag 3: 3 Stimmen

Die erste Höchstzahl entfällt mithin auf Wahlvorschlag 1. Die erste aufgeführte Person auf dieser Liste ist somit 1. Stellvertreter/in. Die 16 wird dann durch 2 geteilt für die nächste Zuteilung.

Damit haben Wahlvorschlag 1 und 2 jeweils 8 Stimmen. Es erfolgt eine Stichwahl für die Position der/des 2. Stellvertreterin/Stellvertreters.

III: Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nörvenich wählt _____
zum/zur 1. Stellvertretenden Bürgermeister/in

Der Rat der Gemeinde Nörvenich wählt _____
zum/zur 2. Stellvertretenden Bürgermeister/in